

Privatrecht oder, anders ausgedrückt: über das Civilrecht giebt, und denken Sie sich die allererschöpfendsten, so finden Sie in allen diesen Büchern entweder kein Wort vom Patronatrecht oder wenigstens keine Belehrung über die rechtliche Natur desselben. Wenn Sie darüber belehrt sein wollen, so müssen Sie zu Büchern über das Kirchenrecht greifen. Also in diesem bekannten Sinne des Wortes „Privatrecht“ ist es mit Händen zu greifen, daß das Patronatrecht nicht dahin gehörig und also insoweit nicht die Qualität eines Privatrechts habe. Aber freilich wird das Wort „Privatrecht“ auch noch in einem andern Sinne in der juristischen Sprache genommen und zwar in dem Sinne, in welchem es Dasselbe bedeutet, wie das Wort: *jus quaesitum* oder „wohlerworbenes Recht“. Ohne eine erschöpfende Definition dieses wichtigen Begriffs geben zu wollen, beschränke ich mich, an das bekannteste Kriterium des wohlerworbenen Rechtes zu erinnern, als eines Rechtes, was im Gegensatz von Rechten, die unmittelbar aus dem Gesetze auf alle oder bestimmte Gruppen, Klassen und Stände des Volkes herüberfließen, der Einzelne erst durch ein sogenanntes *titulus specialis* erwirbt. Beide Bedeutungen des Wortes „Privatrecht“ decken sich offenbar nicht. Während viele ins Gebiet des Privatrechts im ersten Sinne gehörige Rechte nicht den Charakter von *jura quaesita* haben, treten uns dergleichen auch in anderen Rechtsgebieten entgegen, so im Gebiete des Staatsrechts. Es fällt Ihnen Allen leicht als Beispiel die Patrimonialgerichtsbarkeit ein, die ja als ein hoheitliches Recht im Gewande eines *jus quaesitum* erscheint. Ebenso finden sich *jura quaesita* im Gebiete des Kirchenrechts und das Kirchenpatronat ist ein Hauptbeispiel davon. Wenn man also das Wort „Privatrecht“ im obigen zweiten Sinne als *jus quaesitum* versteht, kann und muß man allerdings sagen, daß das Patronatrecht, obwohl materiell dem Kirchenrecht angehörig, doch formell den Charakter eines Privatrechts hat. Nun aber die weitere Frage: fällt deswegen die Aufhebung des Patronatrechts unter die Kompetenz der Staatsgesetzgebung? Ist nur diese befugt, wohlerworbenes Rechte aufzuheben, gleichviel, ob das Recht seinem Inhalt nach in das weltliche, bürgerliche oder öffentliche Recht oder in das Kirchenrecht hineingehört? Es würde schwer sein, die Meinung, die ich darüber habe, allen Einwürfen gegenüber zu stützen, ohne allzuviel Zeit in Anspruch zu nehmen; aber ich will sie doch wenigstens kurz aussprechen. Ich glaube, wie hinsichtlich derjenigen wohlerworbenen Rechte, die in das weltliche Recht hineingehören, die Aufhebung derselben nur der Staatsgesetzgebung zusteht, der Kirchengesetzgebung eine gleiche Kompetenz zusteht hinsichtlich derjenigen wohlerworbenen Rechte, die in das Kirchenrecht gehören. Was die wohlerworbenen Rechte vor anderen Rechten auszeichnet, ist nicht das, daß nur der Staat über sie Macht hat, sondern daß die Gesetzgebung überhaupt, mag sie Staats- oder Kirchengesetz-

gebung sein, von Aufhebung wohlerworbenen Rechte die Hand so lange, wie möglich, abhalten, daß sie dieselbe als eine höchst extraordinäre Maßregel für solche Fälle aufsparen muß, wo die Fortdauer des fraglichen Rechts in schreiendem Widerspruche steht mit den fundamentalen Bedürfnissen und Grundsätzen desjenigen Rechtsgebietes, in welches es hineingehört, und außerdem, wie bekannt, auch nicht mit leeren Händen davongehen darf, sondern daß eine angemessene Entschädigung gewährt werden muß, sofern eine solche nach der Natur des aufgehobenen Rechts möglich ist.

Erlauben Sie mir, daß ich statt einer weiteren Begründung meiner Ansicht über die Kompetenz der Kirche, wohlerworbenes Rechte ihres Rechtsgebietes aufzuheben, ein anderes Beispiel von Rechten kirchenrechtlichen Inhaltes mit dem Charakter eines *jus quaesitum* anführe, daß man die alleinige ausschließliche Kompetenz des Staates über ein wohlerworbenes Recht nicht annehmen darf, sondern daß es darauf ankommt, welchen Inhalt das fragliche Recht hat, ich meine das Kirchenstuhlrecht. Denken Sie sich einmal den Fall, der am Ende nicht bloß ein Phantasiebild ist, sondern wohl zur Sprache kommen kann, daß die Kirchengesetzgebung auf die Idee kommt, es sei doch eigentlich dem Wesen der kirchlichen Gemeinschaft nicht angemessen, daß in der gottesdienstlichen Versammlung einige Mitglieder der Gemeinde das Privilegium reservirter Sitze haben; es müsse das abgeschafft werden. Glauben Sie, daß dieses Kirchenstuhlrecht wegen seiner Qualität als *jus quaesitum* durch die kirchliche Gesetzgebung allein nicht aufgehoben werden dürfte, daß sie dazu die Staatsgesetzgebung zu Hilfe rufen müßte? Also — um das Obige kurz zusammenzufassen — ein Privatrecht im ersten Sinne dieses Wortes ist das Patronatrecht nicht; ein Privatrecht im zweiten Sinne des Wortes, ein *jus quaesitum*, ist es zwar; aber diese Qualität begründet nicht die Kompetenz der Staatsgesetzgebung, bei Aufhebung desselben mitzuwirken. Um kurz zu recapituliren: wird das Privatrecht im ersten Sinne des Wortes genommen, behaupte ich: das Patronatrecht gehört gar nicht in das Privatrecht, es kann in diesem Sinne gar nicht in das Privatrecht gehören; im zweiten Sinne behaupte ich, es sei ein Privatrecht. Damit will ich nun aber diese Kompetenz keineswegs leugnen. Der Bericht unserer Deputation hat selbst noch einen andern Grund für dieselbe angedeutet. Es heißt nämlich daselbst: „auch will die Deputation nicht in Abrede ziehen, daß die Ständeversammlung insoweit, als das *jus circa sacra* berührt wird, bei kirchlichen Anordnungen auch künftig ein Wort mit zu reden habe“. In diesem *jus circa sacra* und namentlich in dem sogenannten *jus supremæ inspectionis*, d. h. dem Rechte des Staates, darüber zu wachen, daß die Kirche nicht Etwas anordne, was die staatlichen Interessen gefährden könnte, liegt nach-